

Mieter-Tipps: Handbuch

Inhalt



Betrieb der Etagenheizung
3



Betrieb der Zentralheizung
4



Entlüftung der Heizkörper
4



Pflege von Parkettböden
5



Wartung von Silikonfugen
6



Richtig lüften
7



Wassersparend wohnen
8



Waschküchenordnung
8



Versicherungsinformation
9



Sperrsystem/Schlüssel
9



Wartung
10



Müllentsorgung
10



Meldepflicht
11



Betrieb der Etagenheizung

Die Aufbereitung der Heizungsenergie und somit des Heizungswassers erfolgt bei Wohnungen mit Gasetagenheizung mittels einer sich in der Wohnung befindenden Heizungstherme.

Diese Heizungstherme benötigt zum Betrieb eine Gas- und Stromversorgung sowie eine regelmäßige Wartung durch ein konzessioniertes Fachunternehmen. Vor Übergabe der Wohnung an den Mieter wird durch die Hausverwaltung eine Funktionsprüfung veranlasst. Die Pflege, Wartung und Instandhaltung obliegt im Weiteren dem Mieter.

Dies umfasst eine jährliche Überprüfung der Abgasfänge durch den Rauchfangkehrer. Der Termin der gesetzlichen Hauptkehrung wird durch den Rauchfangkehrer am schwarzen Brett/Schaukasten angekündigt. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gewähren.

Bei Gasfeuerungsanlagen sind regelmäßig eine Abgasmessung und Überprüfung der Emissionswerte durch den Rauchfangkehrer bzw. einem hierzu befugten Überprüfungsorgan notwendig (Details hierzu finden Sie in nachfolgender Tabelle).

Die Regulierung der Raumtemperatur erfolgt über einen Raumthermostat, welcher die Heizungstherme ein- bzw. bei Erreichen der eingestellten Raumtemperatur ausschaltet. Viele Raumthermostate, insbesondere solche, die mit Tages- und Wochenprogrammen ausgestattet sind, benötigen eine zusätzliche Stromversorgung mittels Batterie. Wenn der Raumthermostat einmal nicht funktioniert, prüfen bzw. erneuern Sie die Batterien.

Sollte es trotz Beachtung aller vorgenannten Punkte zu einer Störung bzw. einem Ausfall der Heizungstherme kommen, so ist ein dazu befugter Installateur bzw. der Werkkundendienst des Herstellers der Heizungstherme mit der Reparatur zu beauftragen. Ihre Hausverwaltung gibt Ihnen gerne Auskunft hinsichtlich einer raschen und kostengünstigen Reparaturmöglichkeit durch eines unserer Partnerunternehmen.

Übersicht über die Intervalle für Abgasmessungen von Gasfeuerungsanlagen

Hinweis: Nachdem im Laufe des Jahres 2016 bereits mehrere Landesgesetze überarbeitet wurden, und sich daraus punktuell auch Änderungen in Bezug auf die Abgasmessung ergeben haben bzw. sich noch ergeben werden, sind die Angaben ohne Gewähr!

Bundesland	Hinweis	alle 4 Jahre	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	jährlich
Wien		< 26 kW		26-50 kW	> 50 kW
NÖ			> 6-50 kW	11-50 kW	> 50 kW
Burgenland	Neuanlagen		8-26 kW	26-50 kW	> 50 kW
	Altanlagen (älter als 2008)			8-50 kW	> 50 kW
Steiermark			< 26 kW	26-50 kW	> 50 kW
Kärnten		< 26 kW		26-50 kW	> 50 kW
OÖ			< 15 kW	15-50 kW	> 50 kW
Salzburg			< 26 kW	26-50 kW	> 50 kW
Tirol		< 26 kW		26-50 kW	> 50 kW
Vorarlberg		< 26 kW		26-50 kW	> 50 kW

Stand: 01/2017



Betrieb der Zentralheizung

Die Aufbereitung der Heizungsenergie bei Wohnungen mit Zentralheizung erfolgt zentral für das ganze Haus im Heizhaus.

Die Regulierung der Raumtemperatur in der Wohnung erfolgt entweder mittels Raumthermostat oder Thermostatventilen direkt an den Heizkörpern. Ist die von Ihnen gewünschte Temperatur erreicht, so wird automatisch die Heizungswasserabfuhr zu den Heizkörpern beendet und der Heizkörper kühlt nach und nach ab. Es handelt sich hierbei nicht um einen Fehler. Mit Hilfe der Bedienungsanleitung lassen sich die Thermostate ganz einfach auf Ihre Bedürfnisse einstellen.

Viele Raumthermostate, insbesondere solche, die mit Tages- und Wochenprogrammen ausgestattet sind, benötigen eine zusätzliche Stromversorgung mittels Batterie. Sollte der Raumthermostat einmal nicht funktionieren, prüfen bzw. erneuern Sie die Batterien.

Sollten einzelne Heizkörper nicht warm werden, so kann es notwendig sein, diesen betroffenen Heizkörper zu entlüften (siehe auch Kapitel „Entlüften der Heizkörper“).

Bei einer Störung der gesamten Heizungszentrale Ihres Hauses wenden Sie sich während der Bürozeiten bitte an Ihren Ansprechpartner oder außerhalb der Bürozeiten an den 24-Stunden-Notrufservice. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Schwarzen Brett/Schaukasten ihres Hauses.



Entlüftung der Heizkörper

Ihre Heizkörper sind praktisch wartungsfrei. Wir können aber nicht ausschließen, dass sich von Zeit zu Zeit Luft in den Heizkörpern sammelt. Sie erkennen dies, wenn der Radiator nicht mehr seine volle Leistung erbringt bzw. nicht über seine gesamte Fläche gleichmäßig Wärme abgibt.

Sie sollten bei Bedarf am Beginn der Heizperiode sämtliche Heizkörper Ihrer Wohnung entlüften, wenn oben Genanntes erkennbar ist.

Bei jedem Heizkörper befindet sich am oberen Ende (links oder rechts) ein Entlüftungsventil.

Außerdem ist jeder Heizkörper mit einem Thermostatventil bzw. zumindest einem Handrad ausgestattet mit dem Sie vor Beginn des Entlüftungsvorgangs den Heizkörper abschalten müssen. Drehen Sie das Ventil ganz nach rechts und setzen den Vierkant-Heizkörperentlüftungsschlüssel am Entlüftungsventil an.

Vergewissern Sie sich, dass die kleine Bohrung nach unten zeigt. Falls notwendig bringen Sie diese kleine Öffnung in eine Stellung, wo Sie bequem einen Becher oder ähnliches zum Auffangen des Spritzwassers ansetzen können. Drehen Sie nun den Heizkörperentlüftungsschlüssel mindestens eine Umdrehung nach links. Sie werden bereits das Zischen der entweichenden Luft hören können. Verharren Sie in dieser Stellung bis auch Wasser aus dem Ventil spritzt. Sobald sich ein durchgehender Wasserstrahl einstellt, drehen Sie den Heizkörperentlüftungsschlüssel zum Schließen des Ventils nach rechts. Bitte wischen Sie mit einem Tuch noch die letzten Tropfen am Heizkörper ab.

Sollte gleich nach dem Öffnen des Entlüftungsventils ein konstanter Wasserstrahl entweichen, so hat sich keine Luft in diesem Heizkörper gesammelt und Sie können das Entlüftungsventil sofort wieder schließen.

Vergessen Sie bitte nicht, den Heizkörper am Handrad wieder aufzudrehen bzw. das Thermostatventil in die gewünschte Stellung zu bringen. Wiederholen Sie nun bitte diesen Vorgang bei allen weiteren Heizkörpern in Ihrer Wohnung.



Allgemeine Pflegeanleitung von Parkettböden

Pflegehinweis bei Erstbezug bzw. frisch verlegtem Parkett

Damit Ihr Parkettboden über Jahrzehnte hinweg sein schönes und edles Aussehen behält, sind folgende Hinweise zu beachten: Die ersten Tage das Parkett nur schonend benutzen, Möbel vorsichtig einstellen, nicht schieben, noch keine Teppiche auflegen. Keine Reinigung mit Wasser vornehmen. Je mehr der Boden in den ersten Tagen geschont wird, desto höher ist die Lebensdauer der Versiegelung.

Erst nach 8 Wochen mit der Pflege beginnen, die versiegelten Parkettböden werden mit einem Mopp, Haarbürsten oder Staubsauger gereinigt. Leichte Trittspuren und haftender Schmutz werden mit einem leicht angefeuchteten, gut ausgewrungenen Lappen beseitigt.

Regelmäßige Pflege ist unbedingt erforderlich, um zu verhindern, dass die Versiegelung beschädigt oder durchgetreten wird. Den seidigen Glanz einer Versiegelung erhalten Sie durch Verwendung eines speziell auf den Lack abgestimmten Pflegemittels (Spezialpolitur z.B. der Marke Bona Kemi).

Häufigkeit der Reinigung und Pflege

Variante 1

Normal bis mittelstark beanspruchte Böden, je nach Beanspruchung alle 1 – 2 Monate. Die Spezialpolitur (rutschfest, selbst glänzend, lösungsmittelfrei) wird dem Wischwasser zugesetzt, der Boden wird gleichzeitig gereinigt und gepflegt.

Variante 2

Stark beanspruchte Böden, je nach Beanspruchung alle 1-2 Wochen. Die Pflege erfolgt mit einer lösungsmittelfreien Politur. Diese hauchdünn auftragen und sofort nach dem Trocknen bohnen. Diese Methode ist nur dann zu empfehlen, wenn ein höheres Gleitvermögen gewünscht wird.

Raumklima

Die Werterhaltung des Holzfußbodens und das Wohlbefinden des Menschen erfordern die Beachtung eines gesunden Raumklimas (relative Luftfeuchtigkeit ca. 60%).

Wichtige Tipps

Natürliche Farbunterschiede in Parkettböden sind charakteristisch für das Naturprodukt Holz. Um die entscheidenden Vorteile des Parketts zu erhalten, sind nachfolgende Punkte möglichst genau zu befolgen:

- Zu hohe Luftfeuchtigkeit durch Heizen und ständiges Lüften herabsetzen.
 - Regelmäßiges Lüften bei trockenem Wetter ist wichtig und entscheidend.
 - Das Aufstellen von Luftbefeuchtern während der Heizperiode ist nicht nur im Interesse des Wohlbefindens der Bewohner empfehlenswert, sondern dient auch der Werterhaltung Ihres Parkettbodens. Sinkt nämlich in dieser Zeit die Luftfeuchtigkeit unter 50%, so ist nicht auszuschließen, dass vorübergehend eine geringe Fugenbildung auftritt.
 - Bedenken Sie bitte, dass jeder Boden – auch ein versiegelter Parkettboden – regelmäßiger Pflege bedarf.
-



Wartung von Silikonfugen

Im Badezimmer und WC, aber oft auch im Küchenbereich, sind die Wand- und Bodenflächen mit einer Verfugung versehen. Insbesondere die Fugen zwischen der Verfliesung und der Badewanne oder Dusche sind mit einer dauerelastischen Silikonfuge versehen und abgedichtet. Dies gilt auch für die Fugen zwischen Wand- und Bodenverfliesung.

Durch den Gebrauch von Bad und Dusche, Feuchtigkeitseinwirkung und Temperaturschwankungen unterliegen diese dauerelastischen Silikonfugen einer Abnutzung und haben daher eine nur begrenzte Lebensdauer (ca. 2 Jahre).

Um das ungewollte Eindringen von Wasser in das Mauerwerk und damit Feuchtschäden zu vermeiden, sind diese Fugen regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen und nötigenfalls vom Mieter eigenverantwortlich zu erneuern.

Verfärbungen in den Silikonfugen, Risse sowie beginnender Pilzbefall (Schimmel) sind eindeutige Hinweise, dass die Silikonfugen ihre Lebensdauer erreicht haben und umgehend zu erneuern sind.



Richtig lüften

Schimmelpilz kann Ihre Gesundheit gefährden!

Schimmelpilze können Allergien auslösen und Erkrankungen der Atemwege und der Haut hervorrufen. Kinder und Menschen mit geschwächtem Immunsystem sind besonders gefährdet.

Wie und wo entsteht Schimmel?

Durch Feuchtigkeit, die wir produzieren: Eine 3-köpfige Familie erzeugt durch Atmung, Körperausdünstung, Waschen, Kochen, Zimmerpflanzen usw. ca. 10 Liter Wasserdampf pro Tag! Diese Luftfeuchtigkeit kondensiert in der kalten Jahreszeit an den kältesten Flächen im Raum (z.B. Außenwände, Fenster). An diesen Stellen, bevorzugt auch hinter Möbeln, die direkt an der Wand stehen und keine Luftzirkulation zulassen, bildet sich Schimmel.

Durch Mängel an Gebäuden (Bauschäden), wie defekte Dachrinnen, schadhafter Außenputz, Wasserschäden oder aufsteigendes Wasser aus dem Boden, kann es zu feuchten Mauern und infolgedessen zu Schimmelbildung kommen. In diesen Fällen ist eine Behebung des Baumangels notwendig.

Lüften, lüften, lüften

Frische Luft ist wichtig für unsere Gesundheit. Lüften ist die einfachste und wirkungsvollste Maßnahme, um überschüssige Feuchtigkeit, Schadstoffe und Schimmel loszuwerden. Besonders im Winter.

Richtig

Stosslüften: 3 bis 4 x täglich 1 – 5 Min. Fenster öffnen. Querlüften: 3 bis 4 x täglich 1 – 5 Min. Fenster und gegenüberliegende Türen bzw. Fenster ganz aufmachen.

Falsch

Gekipptes oder leicht geöffnetes Fenster. Der vollständige Luftwechsel dauert bis zu einer Stunde. Die Mauern und Möbel rund um das Fenster kühlen ab und die Heizkosten steigen. An den kühlen Flächen kann Luftfeuchtigkeit kondensieren und Schimmel entsteht.

Wie kann ich Schimmel vermeiden?

- Regelmäßiges, richtiges Lüften.
- Ausreichendes Heizen: alle Räume zumindest temperieren, Türen zu kühleren Räumen geschlossen halten.
- Keine Möbel direkt an die Außenwände stellen. Abstand (mind. 10 cm) für Luftzirkulation halten.
- Beim Duschen und Kochen Türen zu anderen Räumen geschlossen halten und feuchte Luft sofort nach draußen ablüften.
- Keinen Wäschetrockner, keine Zimmerpflanzen und keine Luftbefeuchter in schimmelfähige Zimmer stellen.
- Beim Einrichten und Renovieren natürliche, saugfähige Materialien verwenden.

Wie kann ich Schimmel entfernen?

Zuerst Schimmel mechanisch, z.B. mit einer Messing-Drahtbürste, entfernen. Dabei ist es angeraten, einen einfachen Mundschutz, Handschuhe und eine Brille zu tragen. Die befallenen Flächen danach unter anderem mit einem der folgenden traditionellen Mittel behandeln:

- 6%ige Wasserstoffperoxidlösung
- 5%ige Sodalaug (300 g Kristallsoda in 1 Liter auflösen) oder 70%iger Ethylalkohol (Weingeist)

Diese Mittel erhalten Sie in Apotheken und Drogerien. Mit einem gut getränkten Lappen die befallenen Flächen bei geöffnetem Fenster mehrmals sorgfältig abreiben und anschließend gut und lange trocknen lassen.



Wassersparend wohnen

Für unseren hohen Hygiene- und Lebensstandard ist eine ausreichende Menge an qualitativ einwandfreiem Wasser eine wichtige Voraussetzung. Jedoch sollten wir sorgsam mit dieser Ressource umgehen und auch die Verschmutzung der Abwässer weitestgehend vermeiden.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über unseren täglichen Wasserverbrauch:

Toilettenspülung	Liter	48
Baden, duschen	Liter	43
Wäsche waschen	Liter	18
Sonstiges	Liter	14
Körperpflege	Liter	9
Geschirr spülen	Liter	6
Gartenbewässerung	Liter	6
Auto waschen	Liter	3
Trinken, Kochen	Liter	3

Wichtige Tipps

- Vermeiden Sie bei Aktivitäten in Küche und Bad, wie rasieren, Zähne putzen, Geschirr spülen oder Salat waschen, durchgehend fließendes Wasser.
 - Ein Duschbad verbraucht nur ein Viertel des Wassers im Vergleich zu einem Vollbad.
 - Schalten Sie Geschirrspüler und Waschmaschine erst bei maximaler Ausnutzung ein. Verwenden Sie Kurzspülgänge und Spartasten, falls vorhanden.
 - Viel sparen lässt sich auch bei der WC-Spülung: Während moderne Spülkästen mit 8 Liter auskommen und eine manuelle Stop-Funktion besitzen, werden bei alten Hochspülkästen bis zu 14 Liter pro Spülvorgang entleert. Durch Einstellen des Schwimmers lässt sich manchmal die Füllmenge des Spülkastens etwas minimieren.
 - Zusätzlich ist zu beachten, dass Stoffe, die nicht ins Abwasser gehören, zu Kanalschäden, Problemen in den Kläranlagen und zur Gefährdung unserer Umwelt führen können. Vermeiden Sie daher, Speisereste, Zigarettenstummel, Putz- und Hygienemittel, Farben, Lacke, Altöl etc. im WC zu entsorgen.
-



Waschküchenordnung

Die Waschküchenbenutzer werden ersucht, sich in die Liste für die Waschkücheneinteilung einzutragen und diese Zeiten auch einzuhalten. Weiters bitten wir im Sinne des Gemeinschaftsinteresses, die Waschküche ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu verlassen.

Die Waschzeit von 7 Uhr – 22 Uhr ist einzuhalten.

Das Licht ist beim Verlassen abzuschalten und die Türe zu versperren.

Bitte nicht vergessen: Das Flusensieb des Trockners ist nach jedem Trocknungsvorgang zu reinigen!

Störungen der Geräte melden Sie bitte umgehend der Hausverwaltung.



Versicherungs- informationen

Für das gesamte Gebäude besteht eine umfangreiche Gebäudebündelversicherung. Diese deckt insbesondere Leitungswasser-, Feuer-, Sturm- und Haftpflichtschäden ab.

Die Gebäudebündelversicherung umfasst jedoch nur Schäden, die direkt am Gebäude und den damit verbundenen Oberflächen, wie Malerei, Tapeten, Parkett- und Fliesenböden, entstehen.

Dies schließt persönliche Gegenstände, wie Möbel, Kleidung und sonstige, sich in der Wohnung und Kellerabteil befindenden Dinge, die durch eines der oben genannten Schadenergebnisse in Mitleidenschaft gezogen werden, nicht ein.

Wir empfehlen Ihnen für Ihr persönliches Hab und Gut eine zusätzliche Haushaltsversicherung mit entsprechendem Deckungsumfang – je nach Wert des Inventars – abzuschließen. In den meisten Fällen umfasst eine Haushaltsversicherung auch Schäden, die durch Einbruch entstehen, für welche Sie sonst, insbesondere bei Beschädigungen an der Wohnungstüre und an den Schlössern, selbst aufkommen müssten.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Auswahl eines geeigneten Versicherungsunternehmens und der Auswahl des auf Sie abgestimmten Versicherungspaketes.

Bei Interesse ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit unserer Versicherungsabteilung unter der Telefonnummer 01/890 41 64 oder per E-Mail unter e.nagl@immoversicherung.co.at.



Sperrsystem/ Schlüssel

Die Eingangstür der Wohnung, das Postfach und das Kellerabteil (falls vorhanden) sind zumeist mit einem Zentralsperrsystem ausgestattet und sind der Einfachheit halber meist mit nur einem Schlüssel sperrbar.

Das Sperrsystem ist gesetzlich geschützt, sodass ein Duplizieren des Wohnungsschlüssels ohne gesonderte Genehmigung durch die Hausverwaltung nicht möglich ist.

Sämtliche an Sie ausgehändigte Schlüssel müssen bei der Wohnungsrückgabe wieder an die Hausverwaltung zurückgegeben werden.

Im Falle eines Schlüsselverlustes sind wir verpflichtet – um die Sicherheit der zukünftigen Mieter zu gewährleisten – den Tausch aller Schlösser für Wohnung, Postfach und Kellerabteil zu veranlassen. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihnen die Kosten hierfür in Rechnung stellen bzw. mit Ihrer Kaution gegenverrechnen. Je nach Schlüsselsystem liegen die Kosten dafür zwischen EUR 500 und EUR 800.

Geben Sie daher in Ihrem eigenen Interesse besonders Acht auf Ihre Wohnungsschlüssel!

Sollte Ihnen ein Schlüssel abbrechen, bitte diesen nicht wegwerfen, sondern der Hausverwaltung für die Nachbestellung eines neuen Exemplares vorlegen!

Tipp: Nehmen Sie die Schließenanlage Ihrer Wohnung mit in die Haushaltsversicherung auf!



Wartung

Weitere Wartungen:

- Filtertausch Ventilatoren Bad, WC, Dunstabzug
- Terrassenfugen & Bodenabläufe von Unkraut frei halten
- Fensterwartung
- Klimaanlage
- Gartenwasserleitung von Oktober bis März abdrehen
(ausgenommen: frostsichere Amaturen)



Müllentsorgung

Gerne möchten wir auf die Müllsammelplätze der Gemeinden hinweisen, wo Sie kostenlos und umweltgerecht Sperrmüll, Altstoffe und Problemstoffe abgeben können.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Sperrmüll nicht im Restmüllcontainer entsorgt werden darf und etwaiges Gerümpel, welches im Müllraum abgestellt wird, nicht durch die laufende Hausmüllentsorgung der Müllentsorgungsbetriebe mitgenommen wird. Sollte es zu derartigen Ablagerungen im Müllraum kommen, muss seitens der Hausverwaltung die Entrümpelung zu Lasten der allgemeinen Betriebskosten veranlasst werden.

Nähere Informationen und Abnahmebedingungen finden Sie unter:

www.holding-graz.at/abfall.html

www.sperrmuell-abfuhr.at/steiermark.html



Meldepflicht

1

Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.

2

Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:

– Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z.B. Reisepass und Geburtsurkunde

– Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen: Reisedokument (z.B. Reisepass)

3

Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.

4

Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehung sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem Sie Ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die Bundes-Wählerevidenz sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z.B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.

5

Nur der/die Hauptmieter eines Objektes erhalten einen von der Hausverwaltung unterzeichneten Meldezettel. Für weitere Personen (Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder, ...), welche ebenfalls an dieser Adresse gemeldet werden, muss der Hauptmieter als Unterkunftgeber die Unterschrift am Meldezettel leisten.

6

Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines Zweitwohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z.B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden) begründen kann.